

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0006-I/4/2018

Wien, am 29. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Jänner 2018 unter der **Nr. 171/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Bundesministeriengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, Anlage zu § 2, Teil 2, „K. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- *War der Bundesregierung bei Vorlage des Gesetzesentwurfes zum BMG im Dezember 2017 mit dem nunmehrigen Wortlaut "Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz" die widersprechende Verfassungsstelle Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG bekannt?*
- *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche Prüfungshandlungen wurden in Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf in Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Aspekte getätigt?*
- *Wenn solche Überprüfungen stattfanden, wurde Art. 138b B-VG übersehen oder ignoriert?*
- *Welche Interpretation der im B-VG ausdrücklich festgelegten Bundesministerien bzw. Bundesminister pflegen der Bundeskanzler und die Bundesregierung in ihrer Vollziehung anzuwenden?*
- *Wird die Bundesregierung in verfassungskonformer Vollziehung der Gesetze eine Änderung des Namens des nunmehrigen "Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz" in "Bundesministerium für Justiz" durchführen?*

- *Steht die monierte mangelhafte Ausfertigung des letzten Entwurfes zur Änderung des BMG durch die Bundesregierung im Dezember 2017 in Zusammenhang mit der übereilten Vorbereitung des Gesetzesentwurfes in der Vollziehung und der Tatsache, dass der umfangreiche Gesetzesentwurf dem Verfassungsausschuss des Nationalrates erst wenige Stunden vor der Beratung darüber vorgelegt wurde?*
- *Das BMG enthält in der gegenwärtigen Fassung die Artikel II bis einschließlich VII in jeweils doppelter Ausführung; welche Zitierweise wird als gesetzeskonform empfohlen und in der Vollziehung angewendet?*
- *Beide Art. VII des BMG enthalten den Verweis: ". . . , gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als sinngemäß geändert." Können mittels eines solchen Verweises nach Meinung des Bundeskanzlers oder der Bundesregierung die Gesetze nach den Grundsätzen des Art. 18 Abs. 1 B-VG, im Sinne der Rechtsprechung des VfGH, vollzogen werden?*
- *Ist eine Konsolidierung und Wiederverlautbarung des Bundesministeriengesetzes in Vorbereitung?*

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Bezeichnung

„Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 172/J durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Hinsichtlich der doppelt bezeichneten Artikel ist davon auszugehen, dass diese mittlerweile keinen Anwendungsbereich mehr haben (vgl. §§ 16 und 17 BMG).

Sebastian Kurz

